

Hinweise zu Schiedsstellenverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 78g SGB VIII

- Verfahren wegen stationärer und teilstationärer Angebote nach § 78a Abs. 1 SGB VIII -

Rechtsgrundlagen des Verfahrens:

- § 78g Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Schiedsstellenlandesverordnung SGB VIII – SchStLVO SGB VIII M-V
- Geschäftsordnung der Schiedsstelle SGB VIII

1. Anrufung der Schiedsstelle

Zusammensetzung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht aus neun Mitgliedern. Sie ist mit einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied sowie acht weiteren Mitgliedern besetzt, davon vier Vertretern oder Vertreterinnen der Träger von Einrichtungen und vier Vertretern oder Vertreterinnen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

1.1 Voraussetzungen der Antragstellung an die Schiedsstelle

Regelungsgegenstände

Verhandelt werden können Streit- und Konfliktfälle in Bezug auf Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung gemäß §§ 78a-78e SGB VIII:

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
- differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

Die Schiedsstelle ist nicht zuständig für Streit- und Konfliktfälle im Zusammenhang mit Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII (ambulante Leistungen, Fachleistungsstunden)

Im Schiedsstellenantrag ist eine Differenzierung zwischen den streitigen Gegenständen und denen, über die eine Einigung erreicht werden konnte, erforderlich.

Die Verhandlungsspielräume zwischen den Parteien sollten erkannt und ausgeschöpft werden, bevor die Schiedsstelle entscheidet.

Darüber hinaus kann die Schiedsstelle angerufen werden, wenn eine Partei Verhandlungen von vornherein ablehnt.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags:

- Eine schriftliche Aufforderung einer der Vereinbarungsparteien an die andere zu Verhandlungen
- Erfolglos verlaufene oder von einer der Parteien verweigte Verhandlungen
- Ablauf von sechs Wochen, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat.

1.2 Anforderungen an den Antrag (§ 8 SchStLVO SGB VIII M-V)

Die Schiedsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag einer Vereinbarungspartei über die Gegenstände, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Soweit ein elektronisches Verfahren eingerichtet ist, kann die Antragstellung elektronisch durchgeführt werden.

Sofern Entscheidungen der Schiedsstelle zu mehreren Einrichtungen beantragt werden, ist für jede Einrichtung ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Antrag sowie sämtliche weitere Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
- Geschäftsstelle der Schiedsstellen -
Blücherstraße 1
18055 Rostock

Der Antrag muss enthalten:

1. Bezeichnung der Vereinbarungsparteien (Antragstellerin/Antragsteller und Antragsgegnerin/Antragsgegner)
2. Erläuterung des Sachverhaltes
3. zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlung
4. Bezeichnung der Gegenstände, über welche eine Entscheidung zu treffen ist, sowie Angabe von Gründen, derentwegen eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist
5. ein bestimmtes Entscheidungsbegehren mit Begründung
6. in den Verhandlungen vorgelegte Nachweise und sonstige Unterlagen, soweit sie die streitig gebliebenen Gegenstände berühren

Darüber hinaus sollte der Antrag folgende Anlagen enthalten:

7. Betriebserlaubnis
8. aktuell geltende Vereinbarungen
9. Leistungsbeschreibung bzw. Entwurf der Leistungsbeschreibung, sofern die Leistung streitig ist
10. Kostenkalkulation
11. ggf. Vertretungsvollmacht

2. Verfahren bei der Schiedsstelle

Sind die Anforderungen des § 8 Abs. 2 SchStLVO SGB VIII M-V nicht erfüllt, wird der Antragstellerin/dem Antragsteller unter Setzung einer Frist von in der Regel zwei Wochen die Gelegenheit zur Vervollständigung der Unterlagen gegeben.

Die Antragsgegnerin/der Antragsgegner erhält von der Geschäftsstelle eine Ausfertigung des Antrags unter Aufforderung zur Stellungnahme. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt grundsätzlich vier Wochen. Sie kann verkürzt oder verlängert werden.

Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds sind die Parteien verpflichtet, in einer von ihm zu bestimmenden Frist zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind.

Äußert sich eine Partei innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht, kann die Schiedsstelle ohne Stellungnahme über den Antrag entscheiden bzw. verspätet eingereichte Unterlagen zurückweisen.

2.1 Ladung zur Sitzung (§ 9 SchStLVO SGB VIII M-V)

Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle ordnet die Ladung der Parteien und der Mitglieder der Schiedsstelle zur Sitzung durch die Geschäftsstelle an. Die Ladung der Parteien erfolgt schriftlich spätestens vier Wochen vor Durchführung der Sitzung.

Die Parteien können auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

2.2 Mündliche Verhandlung und Entscheidung (§ 10 SchStLVO SGB VIII M-V)

Die Schiedsstelle entscheidet über die Anträge in der Regel aufgrund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung.

Als Mitglied der Schiedsstelle darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wer bei der streitgegenständlichen Verhandlung maßgeblich mitgewirkt hat oder wer durch die Mitwirkung im Schiedsstellenverfahren oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann.

Die Parteien haben die Gelegenheit, sich zur Angelegenheit zu äußern. Die Verhandlung wird mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung geführt. Die Parteien müssen durch Personen vertreten sein, deren Vollmacht alle denkbaren Entscheidungen bezüglich der streitigen Gegenstände umfasst (z. B. Schließung eines Vergleichs).

Kommt es zwischen den Parteien zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet die Schiedsstelle in Abwesenheit der Parteien mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung der Schiedsstelle wird in der Regel am Ende der mündlichen Verhandlung verkündet.

Über die mündliche Verhandlung wird seitens der Geschäftsstelle eine Niederschrift gefertigt. Die Parteien erhalten jeweils eine Abschrift davon.

Die Schiedsstelle kann auch ohne Anwesenheit der Parteien verhandeln, wenn die Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt wird.

Die Verhandlung kann mit dem Einverständnis der Parteien in schriftlicher oder elektronischer Form sowie als Videokonferenz durchgeführt werden.

Die durch das vorsitzende Mitglied schriftlich begründete und unterzeichnete Entscheidung wird den Parteien durch die Geschäftsstelle zugestellt.

2.3 Verfahrensgebühr (§ 13 SchStLVO SGB VIII M-V)

Für jedes Verfahren wird eine Gebühr entsprechend der Bedeutung und der Schwierigkeit der Sache, dem Verfahrensstand bei Beendigung der Sache und unter angemessener Berücksichtigung der im Einzelfall entstandenen Kosten erhoben.

Die Gebühr beträgt mindestens 700 Euro und höchstens 7.000 Euro. Über die Höhe der Gebühr entscheidet das vorsitzende Mitglied.

Für Verfahren, die sich ohne Entscheidung der Schiedsstelle erledigen, trifft die Geschäftsordnung der Schiedsstelle SGB VIII Regelungen zur Höhe der Gebühr.

Kommt es zu einer Sachentscheidung der Schiedsstelle, so entscheidet die Schiedsstelle auch über die Verteilung der Gebühr. Die unterliegende Vereinbarungspartei trägt in diesem Fall die Verfahrensgebühr. Wenn eine Vereinbarungspartei teils obsiegt, teils unterliegt, so wird die Verfahrensgebühr anteilig zwischen den Parteien verteilt.

Für den Fall, dass die Schiedsstelle keine Sachentscheidung trifft, entscheidet das vorsitzende Mitglied auch über die Verteilung der Gebühr auf die Parteien.

3. Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben (§ 78g Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Die Klage richtet sich gegen eine der Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle (§ 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind jeweils mit einer Rechtsmittelbelehrung unter Angabe des für die Klage zuständigen Verwaltungsgerichts versehen. Die Klagefrist beträgt einen Monat.